

rechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland (1899); Cathrein, Der Sozialismus (*1910); Franke, Die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine, in Soziale Praxis 1906, Nr 8; Verhandlungen des Frankfurter Arbeiterkongresses; O. Hertner, Die Arbeiterfrage (*1908); Hoffmann, Gewerbeordnung (*1910); Kollenscher, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1907); Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter (M.-Glabbad) 1909; der Arbeiterbibliothek 7. Hft); Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie u. Praxis (1899); Leo, Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter, in Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik 3. Folge, XXXVI (1908); E. Loening, Das Vereins- u. Koalitionsrecht des Arbeiters: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1897 in Köln (1898); Th. Löwenfeld, Koalitionsrecht u. Strafrecht, in Brauns Archiv für Soziale Gesetzgebung u. Statistik XIV; Lotman, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, 1902/08); Mausbach, Die kathol. Moral, ihre Methoden, Grundsätze u. Aufgaben (*1910); Orloff, Das Koalitionsrecht im Gewerbebetrieb (1907); Rosin, An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages II 135 ff, III 220 ff; Schad, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906); W. Schippel, Gewerkschaften u. Koalitionsrecht (1899); Thordike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908); Zönnies, Vereins- u. Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit (1902); Dierig, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden u. gewerblichen Arbeiter (1909); Treib, Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkt der Vernunft u. Moral (1909); Verhandlungen des 17. Verbandstags der deutschen Gewerksvereine (Sitzsch-Dunder) (1910).
[B. Schmittmann.]

Vereins- und Versammlungsrecht.

Unter Verein im weitesten Sinn versteht man jede auf die Dauer berechnete Verbindung einer Mehrheit von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. In diesem Sinn ist auch die Familie ein Verein; ebenso die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Gewöhnlich werden jedoch nur jene Verbindungen Vereine genannt, welche innerhalb des Staats und der Kirche auf Grund freier Vereinbarung zur Erreichung eines besondern Zwecks sich bilden. Je nach dem Zweck unterscheidet man politische, religiöse, wissenschaftliche, wirtschaftliche, literarische usw. Vereine. Ferner unterscheidet man private und öffentliche Vereine. Das Recht der öffentlichen Vereine, und zwar in ihren Beziehungen zum Staat, soll im nachfolgenden in erster Linie erörtert werden. Vollständig scheidet hier aus die kirchlichen Vereinigungen (Orden, Kongregationen).

A. Das Recht der öffentlichen Vereine.
I. Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts war in den verschiedenen Perioden ein sehr verschiedene. In der römischen Kaiserzeit durfte ein Verein nur mit staatlicher Genehmigung sich bilden, und die unerlaubte Bildung von Vereinen war mit schwerer Strafe be-

droht. Im Mittelalter war das Vereinswesen, welches das ganze öffentliche Leben umfaßte, von jeder Einwirkung des Staats frei; es erstreckte sich einer durchaus selbständigen Entwicklung und reichster Entfaltung. Unter dem Absolutismus dagegen, welcher namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehr und mehr in den deutschen Staaten sich festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen gezwängt und allmählich in vollständige Abhängigkeit von der Staatsgewalt gebracht. Die Überpannung des Staatsbegriffs zur Omnipotenz führte insbesondere auch dahin, daß das Preussische Landrecht (II, Tit. 6) dem Staat unbedingt das Recht beilegte, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich finde, daß diese andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig seien. Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage war natürlich das subjektive Ermessen des jeweiligen Regiments. Von derselben Anschauung ausgehend, gelang Lorenz v. Stein in seiner „Verwaltungslehre“ zu dem Satz: dem Staat müsse das Recht zulehen, darüber zu entscheiden, ob er einen Verein als mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen könne oder nicht. Jeder Verein bedarf hiernach der Regierungsgenehmigung. Es versteht sich, daß diese Genehmigung jederseit zurückgenommen werden kann, und daß sie zurückgenommen werden muß, sobald sich etwa infolge eines Ministerwechsels die Ansichten der Regierung über diese oder jene Verwaltungsfrage geändert haben.

Durch Beschluß des Deutschen Bundestags vom 5. Juli 1836 wurden der Vereinsstätigkeit im Bundesgebiet die engsten Schranken gezogen. Ganz allgemein waren „alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden“, in sämtlichen Bundesstaaten verboten. Außerordentliche (nicht übliche) Volksversammlungen und Volksfeste waren nur mit Genehmigung der Behörde gestattet, auch bei erlaubten Versammlungen und Festen „öffentliche Reden politischen Inhalts“ untersagt, das Invoranschlagbringen von Adressen oder Beschlüssen auf Volksversammlungen „mit geschärfter Andeutung“ bedroht.

Die neueren Verfassungen führen meist das Vereins- und Versammlungsrecht unter den sog. Grundrechten auf, während besondere Gesetze die Beschränkungen enthalten, welche einer mißbräuchlichen oder gemeingefährlichen Ausübung vorbeugen sollen.

So wurden in Preußen die Bestimmungen der Verfassung vom 31. Jan. 1850, wonach „alle Preußen berechtigt sein sollen, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln“ (Art. 29), und wonach „alle Preußen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“ (Art. 30), durch die „Verordnung

über die Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts“ vom 11. März 1850 wesentlich beschränkt, so daß im Hinblick auf die Verordnung und die darin ausgeprochenen weitgehenden Befugnisse der Polizeiorgane der Satz ausgesprochen werden konnte: es sei schwer zu sagen, was die Polizei in Preußen auf Grund dieser Verordnung nicht könne. Bis zum Inkrafttreten jener Verordnung, die allerdings grundsätzlich Bestimmungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gestattete, und Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, zuließ, waren politische Vereine in Preußen durchaus verpönt; sie standen unter der scharfen Strafbestimmung des Edikts vom 20. Okt. 1798 und den Vorschriften des allgemeinen Landrechts (II 2, Tit. 20, Abschn. VI), welche durch Rabinettserlaß vom 16. Jan. 1816 und 30. Dez. 1832 für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie verbindlich erklärt worden waren. Den Bestimmungen der preußischen Verordnung entsprachen im wesentlichen die bezüglichen Gesetze der meisten übrigen deutschen Bundesstaaten.

In die Landesrechte griff nun die Reichsgesetzgebung ein: Art. 4, Ziff. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs unterwirft die Bestimmungen über die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Vereine der Gesetzgebung des Reichs und seiner Beaufsichtigung, ohne daß aber, abgesehen von einzelnen Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch, Militärgesetz und Wahlgesetz, die ersten Jahrzehnte irgend einen Akt gesetzgeberischer Tätigkeit in Hinsicht des öffentlichen Vereinsrechts gezeitigt hätten. Erst bei der Beratung des V. G. B. war im Reichstag der Antrag gestellt worden, in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche das Verbot der Verbindung von politischen Vereinen untereinander aufgehoben werde. Die Annahme dieses Antrags wurde nur durch eine (in der Sitzung des Reichstags vom 27. Juni 1896) durch den damaligen Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe abgegebene Erklärung verhindert, daß die Regierungen derjenigen Staaten, in denen ein solches Verbot bestehe, entschlossen seien, es durch Landesgesetz aufzuheben, und daß diese Änderung des bisherigen Rechtszustands unter allen Umständen früher eintreten werde, als dies durch ein Aufnehmen des Antrags in das Einführungsgesetz der Fall sein würde. In Preußen wurde aber zunächst noch der Versuch gemacht, die Aufhebung des Verbindungsverbots an eine weitere Vermehrung der polizeilichen Machtbefugnisse gegenüber den politischen Vereinen und Versammlungen zu knüpfen. Das Abgeordnetenhaus lehnte jedoch im Jahr 1897 eine bezügliche Gesetzesvorlage der Regierung ab, und nunmehr wurde, um das Versprechen des Reichskanzlers einzulösen, das Reichsgesetz vom 11. Dez. 1899 erlassen, wodurch das Verbindungsverbot für politische Vereine aufge-

hoben wurde. Der betreffende einzige Paragraph dieses reichsgesetzlichen Eingriffs in die einzelstaatlichen Vereinsgesetze lautete: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“

Dieses Gesetz trat in den betreffenden Staaten, insbesondere also in Preußen, gleichzeitig mit dem V. G. B. in Kraft, während Bayern, Sachsen und andere schon früher entsprechende Landesgesetze erlassen hatten.

II. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Erst nach 37 Jahren wurde Art. 4, Ziff. 16 der Reichsverfassung eigentlich erfüllt und erhielt Deutschland an Stelle der vielen einzelstaatlichen und voneinander abweichenden Vereinsgesetze ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht: das Reichsvereinsgesetz (R. V. G.) vom 15. Mai 1908. Seine wesentlichsten Bestimmungen sind:

1. Nach dem grundlegenden § 1 R. V. G. haben „alle Reichsangehörige“ — das sind nur physische, nicht juristische Personen — „das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln“.

Dieses Recht haben also alle ohne Unterschied des Geschlechts, und es bedarf hiernach im allgemeinen in einem weder zur Bildung eines Vereins — politisch oder unpolitisch — noch zur Abhaltung einer Versammlung der obrigkeitlichen Genehmigung. Die Verbindung der Vereine untereinander ist ebenfalls frei.

2. Nach § 3 R. V. G. muß jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, einen Vorstand und eine Sitzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins Sitzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen (also schriftlich). Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Was sind politische Angelegenheiten? Sie sind eine Unterart der öffentlichen Angelegenheiten, und zwar solche, die unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berühren, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzen, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen. Zu den politischen Angelegenheiten gehören auch die sozialpolitischen. Vereine, die mit dem Halten rein wissenschaftlicher Vorträge über Fragen der Sozialpolitik lediglich die Belehrung ihrer Mitglieder bezwecken, gehören nicht hierher.

Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Berufsvereine, Koalitionsverbände, Gewerkschaften, gehören an sich dem Privatrecht an und sind keine politischen Vereine. Das Koalitionsrecht kann sich in Ver-

einen und Versammlungen betätigen, aber auch auf andere Art, z. B. durch bloße Verträge, die keine Vereinsbildung bedeuten (s. Vereinigungs- [Koalitions]recht). Andere wollen Berufsvereine als sozialpolitische Zwecke verfolgend hingestellt wissen, wenn sie nicht nur das Interesse ihrer Mitglieder, sondern ganzer Berufsclassen verfolgen und zur Erreichung ihrer Zwecke die Organe und Funktionen des Staats in Anspruch nehmen wollen. Jedenfalls ignorieren die Gewerkschaften usw. sowohl den § 3 über die Vereine als auch den § 5 über die Anmeldepflicht öffentlicher politischer Versammlungen.

Es muß eine „Einwirkung“ auf politische Angelegenheiten bezweckt werden. Einwirkung bedeutet ein Handeln, das unmittelbar die Änderung eines bestehenden Zustands zum Zweck hat. Dieses Moment fehlt also z. B. da, wo es sich lediglich um eine Belehrung oder Aufklärung handelt.

3. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammenzutreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tag der Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine (§ 4). Hiernach sollen die zur Vorbereitung einer Wahl üblichen Wahlkomitees (Wahlvereine) von den im § 3 vorgeschriebenen Verpflichtungen entbunden werden. Wahlen jeglicher Art kommen in Betracht, also z. B. auch Handels-, Handwerkskammerwahlen, Wahlen zu den Gewerbegerichten, Krankenkassenvorständen usw.

4. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung — nicht „Einwirkung“ wie bei § 3 — politischen Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hierüber mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts, der Zeit, bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten (§ 5). Also nur unter den beiden Voraussetzungen, daß die Versammlung öffentlich und zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstaltet wird, muß eine Versammlung bei der Polizei angezeigt werden. Also alle nicht öffentlichen und nicht politischen Versammlungen brauchen überhaupt nicht angemeldet zu werden. Was ist eine Versammlung? Unter Versammlung versteht man jede abschließliche Vereinigung an demselben Ort zu einem gemeinsamen, schnell vorübergehenden Zweck. Wann ist eine Versammlung öffentlich? Sie ist dann öffentlich, wenn zu ihr nach der Art der Zusammenberufung nicht nur ein bestimmter, begrenzter Personenkreis, sondern jedermann oder doch eine unbestimmte Menschenmenge Zutritt haben soll. Auch Vereinsversammlungen, an denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, können öffentlich sein, nämlich dann, wenn die Vereinszusammenkunft durch die räumliche Ausdehnung des Vereinsgebiets, die große

Zahl der Mitglieder, die lose Vereinsorganisation, den leichten Erwerb der Mitgliedschaft die Merkmale einer öffentlichen Versammlung in sich trägt.

5. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für öffentliche politische Versammlungen. a) Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde (§ 6, Abs. 1). b) Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung der Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tag der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung (§ 6, Abs. 2). Versammlungen zur Entgegennahme des Wahlergebnisses sind nicht anmeldepflichtig, wenn in ihnen keine politischen Reden gehalten werden, also lediglich das Resultat der Wahlen mitgeteilt wird; denn nichtpolitische Versammlungen, auch wenn sie öffentlich sind, sind nicht anzeigepflichtig. Findet aber nach der Hauptwahl noch eine Stichwahl statt, dann dürfen in einer solchen Versammlung noch politische Reden gehalten werden, denn die Wahlhandlung ist ja noch nicht geschlossen. c) Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gesells., Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brücken und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter (§ 6, Abs. 3). In gewerkschaftlichen Kreisen nimmt man an, daß der Absatz 3 des § 6 von der gesetzlich bestehenden Meldepflicht des § 5 gerade solche öffentliche gewerbliche Versammlungen ausnehmen, die die Frage des Arbeitsverhältnisses in unmittelbarer Beziehung auf den Staat oder seine Organe behandeln; denn so folgert man, der § 6, Abs. 3 muß Versammlungen betreffen, die an sich der Verpflichtung des § 5 unterliegen würden, also öffentliche, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten bestimmt sind, sonst wäre der Absatz ja ganz überflüssig.

Seitens der Gewerkschaften wird seit dem Inkrafttreten des R.V.G. in diesem Sinn verfahren, Gewerkschaftsversammlungen werden nicht mehr angemeldet.

III. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts. „Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.“ Durch das Wort „polizeilich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß etwaige „den einzelnen beschränkende, zivilrechtliche oder disziplinarische Bestimmungen“ durch das Vereinsgesetz nicht berührt werden sollen. Es soll damit „kraft primären Rechts dem Vater und dem Lehrhern vermöge ihres Gewaltverhältnisses, der Schule aller Grade vermöge der Schul-

disziplin, dem Staat vermöge der Beamten Disziplin und in seinen privatrechtlichen Beziehungen vermöge des Vertragsrechts unbenommen bleiben, jugendliche Personen, Beamte und vertragsmäßig angenommene Personen von der Teilnahme an bestimmten Vereinen und Versammlungen fernzuhalten". Erklärung des Staatssekretärs in der Sitzung des Reichstags vom 9. Dez. 1907. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist bestritten. Es wird die entgegengesetzte Auffassung vertreten, daß „privatrechtliche Abmachungen, wodurch ein Teil sich verpflichtet, von dem wichtigen Staatsbürgerrecht der Vereinigung und Versammlung nicht oder in bestimmtem Sinn nicht Gebrauch zu machen, als gegen die guten Sitten verstoßend (§ 138 B.G.B.) und deshalb als nichtig angesehen werden müßten. . .“ Jedenfalls sind solche Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dann nichtig, wenn sie in Ausbeutung einer Not oder Zwangslage erfolgen.

Im übrigen dürfen die Zwecke der Vereine oder Versammlungen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. In Betracht kommen hier vor allem die §§ 128 und 129 St.G.B. — Teilnahme an verbotenen Verbindungen. Außerdem finden die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt (§ 1, Abs. 1 und 2).

1. Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit im R.V.G. selbst.

a) § 7: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung durch die Polizeibehörde. Nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen somit keiner Genehmigung.

Auch nichtpolitische öffentliche Versammlungen müssen somit genehmigt werden. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn unter Angabe von Ort und Zeit nachzusuchen. Sie darf nur versagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Immer müssen Tatsachen vorliegen, welche die Befürchtung des Eintritts von Störungen für den gegebenen Fall rechtfertigen.

b) § 12: Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Ausnahmen: 1. Auf internationalen Kongressen (§ 12, Abs. 2).

2. In Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen für den Reichstag und die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen (§ 12, Abs. 2). Diese Ausnahme gilt also nicht für Wahlversammlungen zur Gemeinbedervertretung und zu den sozialen Körperschaften: Gewerbegericht, Krankenkassen usw.

3. Bis zum Jahr 1928 ist weiter in einzelnen Landessteuern, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile

nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, der Mitgebrauch (auch als ausschließlicher) einer nicht deutschen Sprache gestattet, sofern die Landessteuern mehr als 60% — nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung — aller eingesehnen Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache aufweisen. In diesem Fall aber ist die Versammlung 72 Stunden vorher unter Angabe der betreffenden nichtdeutschen Sprache anzumelden (§ 12, Abs. 3).

4. Die Landesgesetzgebung kann weitere Ausnahmen zulassen (§ 12, Abs. 4).

c) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein (§ 17). Wie ausgeführt, ignorieren die Gewerkschaften sowohl den § 3 über die Vereine wie den § 5 über die Anmeldepflicht der öffentlichen politischen Versammlungen, und zwar gestützt auf den § 6, Abs. 3. Die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine können sich auf denselben Standpunkt stellen, müssen es tun, wenn sie nicht auf die Jugendlichen unter 18 Jahren verzichten wollen. Macht man den Vereinen oder ihren Mitgliedern unter 18 Jahren auf Grund des Strafparagrafen 18, Ziff. 5 und 6 R.V.G. Schwierigkeiten, so muß man es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, gestützt auf den § 6, Abs. 3 mit seiner Einengung des Begriffs „politische Angelegenheiten“.

2. Beschränkungen in anderen Reichsgesetzen und die sonstigen das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht berührenden Vorschriften.

In Betracht kommen:

1) Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Befugnis der Wahlberechtigten zur Bildung von Vereinen und Abhaltung unbewaffneter öffentlicher Versammlungen zum Betrieb von Wahlangewesenheiten), wovon Abs. 2 aufgehoben; 2) § 152 der Reichsgewerbeordnung (Aufhebung aller Koalitionsverbote) und § 153 (Strafbarkeit der gewalttätigen Bestimmung zur Teilnahme an Streiks); 3) Art. 68 der Reichsverfassung (Erklärung des Belagerungszustands auf Grund des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851); 4) §§ 110 bis 116 des Reichsstrafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt), §§ 124, 125, 127/129 dabeilbst (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung); 5) § 49, Abs. 2 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Heers) in Verbindung mit den Strafbestimmungen der §§ 92, 93, 101, 113 des Militärstrafgesetzbuchs; 6) § 101 des Militärstrafgesetzbuchs (Verbot unbefugter Einberufung einer Versammlung von Personen des Soldatenstands zur Beratung von militärischen Angelegenheiten oder Einrichtungen); 7) das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 (Verbot von Niederlassungen der Gesellschaft Jesu und verwandter Orden); 8) §§ 81 und 149 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 bzw. 14. Juni 1898 (Befugnis der Landesbehörde zur

Auflösung einer Genossenschaft, Strafbarkeit der Vorstände bei Erörterung öffentlicher, unter das Vereinsrecht fallender Angelegenheiten); 9) § 62 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Auflösungsbefugnis bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse); 10) das Gesetz betr. das Vereinswesen vom 11. Dez. 1899, dessen einziger Artikel bestimmt, daß inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen; 11) § 15, Nr 3 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

3. Beschränkungen durch das Landesrecht. a) „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen“ (§ 24, Abs. 1).

Im allgemeinen werden die Voraussetzungen für die Anwendung der besondern Bestimmungen des R.V.G. auf diese Veranstaltungen überhaupt nicht zutreffen. Nach dem Bericht der 14. Kommission zur Vorbereitung des Entwurfs S. 102 sollen durch § 24 kirchliche Veranstaltungen überhaupt von den Bestimmungen des R.V.G. ausgeschlossen sein. Nach anderer Auffassung sollen diese genannten Veranstaltungen, auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des R.V.G. auf sie zutreffen, diesem nur dann nicht unterstehen, sofern abweichende landesrechtliche Vorschriften vorhanden sind. Für Preußen ist durch die Bestimmung des § 2, Abs. 3 des Preuß. Vereinsgesetzes bewirkt, daß auch kirchliche und religiöse Vereine, die Korporationsrecht haben, und ihre Versammlungen, auch wenn sie als politische gelten müßten, die Vorschriften der §§ 3, 5, 7 (bestritten) R.V.G. keine Anwendung finden. Nach § 10 des Preuß. Vereinsgesetzes bedürfen Prozessionen usw., wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, einer Genehmigung und Anzeige nicht.

b) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Landesrechts zum Schutz der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Feiertage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig. Auch bleiben die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)zustands oder innerer Unruhen (Aufruhrs) unberührt.

c) Unberührt bleiben ferner u. a. die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf die Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthofen zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit. — Dieser Vorbehalt wurde nur ausgenommen, um jeden Zweifel auszuschließen; denn die bezüglichlichen Vorschriften gehören nicht dem Vereins- und Versammlungsrecht, sondern dem Koalitionsrecht an (s. d. Art. Vereinigungsrecht). An diesbezüglichen Vorschriften des Landesrechts existiert ein preußi-

sches Gesetz vom 24. April 1854, das für Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute und bestimmte ländliche Arbeiter das Koalitionsverbot normiert; es verbietet aber nur „Verabredungen und Aufforderungen“ zur Einstellung der Arbeit, nicht Vereinigungen schlechthin.

Sehr einschneidende Vorschriften in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht enthielt das Reichsgesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 23. Okt. 1878 (Sozialistengesetz).

Nach diesem waren Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckten, zu verbieten. Dasselbe galt von Vereinen und Verbindungen jeder Art, in welchen derartige Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage traten. Versammlungen bzw. öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichen Charakters waren aufzulösen bzw. zu verbieten, wenn durch die Tatsache die Annahme gerechtfertigt war, daß sie zur Förderung der oben bezeichneten Bestrebungen bestimmt seien. Das Sozialistengesetz ist am 1. Okt. 1890 außer Kraft getreten.

B. Das Recht der privaten Vereine. Bezüglich der privaten Vereine und der Stellung der Vereine im Privatrecht war der Rechtszustand in Deutschland bis zum Inkrafttreten des B.G.B. ein unbefriedigender. Die zahlreichen Vereine, welche religiöse, wissenschaftliche, sittliche, wohlthätige, soziale, politische, gesellige Zwecke verfolgten — ideelle Vereine —, konnten Rechtsfähigkeit (Korporationsrecht) nur durch besondern Staatsakt erhalten. Nur auf Grund dieser staatlich verliehenen Korporationsrechte konnten diese Vereine Vermögen erwerben und besitzen, das rechtlich von dem Vermögen der Mitglieder getrennt war, also als Kläger und Beklagte auftreten. Nur auf Grund dieses selten und mit Vorsicht verliehenen Korporationsrechts konnte der Verein Grundeigentum und dingliche Rechte erwerben. Anders stand es um die lediglich auf Erzielung von Vermögensvorteilen ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften (Erwerbsgesellschaften). Diese erhielten, wenn sie unter den gesetzlichen Normalbestimmungen gebildet waren, ohne weiteres durch ihre Gründung Korporationsrechte.

In dieser Beziehung ist grundlegend das ursprünglich für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ergangene Gesetz vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Reichsgesetz vom 23. Juni 1873, Revision durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1898. Dieses Gesetz bestimmt, daß Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vorshuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine) und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, die durch das gedachte Gesetz bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den in diesem Gesetz angegebenen Bedingungen erwerben. Durch ein deklaratorisches Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 ist ausgesprochen worden, daß die vorstehend bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften im Sinn des Gesetzes vom 4. Juli 1868 dadurch nicht verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statut gestattet wird. Zu den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereinen gehören weiter noch die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Kommanditgesellschaften, die stille Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und 16. Mai 1897, ferner die eingetragenen Genossenschaften, 1. Mai 1889 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch das Gesetz vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Mit dem Inkrafttreten des B.G.B. für das Deutsche Reich (1. Jan. 1900) ist diese Rechtslage nicht unwesentlich geändert. Von dem genannten Zeitpunkt ab erhalten alle wissenschaftlichen, künstlerischen, gesellschaftlichen, wohlthätigen, Unterrichts- und Erziehungsvereine ohne weiteres die juristische Persönlichkeit lediglich durch Eintragung in ein Register beim Amtsgericht. So können also vom 1. Jan. 1900 ab alle katholischen Kasinos, die Schußvorstände der Gesellenvereine, alle Vereine, welche Arbeiterinnenhöpfe, Lehrlingshäuser usw., Schulen und Erziehungsanstalten aller Art bauen wollen, ohne alles weitere juristische Persönlichkeit erlangen, deren sie bedürfen, sobald sie Grundbesitz erwerben oder veräußern, Hypotheken geben oder aufnehmen wollen. Da der Vorstand und alle Änderungen des Vorstands in das Vereinsregister eingetragen werden müssen (§§ 67 ff. B.G.B.), so empfiehlt es sich, den Vorstand nur aus wenigen Personen — höchstens 3 — bestehen zu lassen und daneben einen Ausschuß zu wählen, der nicht eingetragen zu werden braucht.

Das B.G.B. unterscheidet zunächst Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, z. B. ein Konsumverein, und solche, die andere Zwecke verfolgen — ideelle Vereine. Sofern die ersteren nicht zu den Gesellschaften gehören, deren Verhältnisse durch andere

Reichsgesetze normiert sind (Handelsgesellschaften usw.) und welche nach dieser Rechtsfähigkeit besitzen oder erwerben können, vermögen sie Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat, zu erlangen (§ 22 B.G.B.). Die Vereine dagegen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangen (§ 21). Doch unterstehen ausschließlich dem Landesrecht diejenigen Vereine, welche den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören, wie Wassergenossenschaften, Deichverbände usw. (vgl. Einf. Gef. Art. 65 ff.). Auch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft nur im Weg der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen kann (Preußen, Verfassung Art. 13; Einf. Gef. Art. 84).

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zu denen also auch alle religiösen, politischen, sozialpolitischen und geselligen Vereine gehören, können die Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens 7 beträgt (§ 56). Bei der Anmeldung sind die Satzungen des Vereins, die den Vorschriften des B.G.B. (§ 58) entsprechen müssen, sowie eine Urkunde über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Das Amtsgericht hat von der Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, welche binnen sechs Wochen Einspruch erheben kann. Diese Bestimmung ist der Erwägung entsprungen, daß unter den ideellen Vereinen sich oft politische oder religiöse befänden, deren Tätigkeit mit den Staatsinteressen in Widerspruch treten könne. Doch kann der Einspruch nur erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er nach seiner politischen Satzung einen sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 61, Abs. 2). Erfolgt ein Einspruch, so hat das Amtsgericht ihn dem Vorstand mitzuteilen. Gegen den Einspruch kann in den Staaten, in welchen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, d. h. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden, in den andern Staaten Refurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 G.O. Die Klage kann sich aber nur darauf stützen, daß der Verein nicht zu einer der angegebenen Arten von Vereinen gehört. Die Verwaltungsgerichte haben also nur darüber zu entscheiden, ob der Verein solche Zwecke verfolgt oder nicht. Steht das erstere fest, so ist es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob ein solcher Verein zum Erwerb der Rechtsfähigkeit zugelassen wird oder nicht.

Sind seit der Mitteilung der Anmeldung sechs Wochen verstrichen und ist Einspruch nicht er-

hoben oder wird der Einspruch endgültig zurückgewiesen, so hat die Eintragung zu erfolgen, und damit erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit. Die eingetragenen Vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Statuten und die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sowie auf Verlangen des Amtsgerichts jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen (§§ 55/72).

Dagegen ist der in der Reichstagsession 1895/96 aus der Initiative des Reichstags heraus unternommene Versuch einer weiteren allgemeinen rechtlichen Regelung des Vereinsrechts gescheitert. Es war dies nicht der erste Versuch gleicher Art. Schon im Jahr 1869 hatte der Reichstagsabgeordnete Schulze (Delitzsch) dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckte, auch Vereinen, welche nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, nach Analogie der im Gesetz vom 4. Juli 1868 für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften festgestellten Grundsätze die Rechtspersönlichkeit zu verschaffen und damit an die Stelle der konzessionsweisen Verleihung der Korporationsrechte Normativbedingungen treten zu lassen. Der Reichstag nahm diesen Gesetzentwurf im wesentlichen an; derselbe fand indes nicht die Zustimmung des Bundesrats. Auch der im Jahr 1873 gemachte Versuch des (mecklenburgischen) Abgeordneten Wiggers und Genossen, ein allgemeines Reichsgesetz betr. Vereine und Versammlungen zustande zu bringen, war erfolglos, da schon die betreffende Kommission gegen den vorgeschlagenen Entwurf sich aussprach und die Angelegenheit im Plenum nicht weiter verfolgt wurde. Der bei der Beratung des B. G. B. im Jahr 1896 wiederholte Versuch scheiterte an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Doch ist für die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine die Lage durch das B. G. B. insoweit verbessert, als über einen Einspruch der Behörde gegen die Eintragung in das Vereinsregister nicht mehr im geheimen Verwaltungsverfahren, sondern im öffentlichen Verwaltungsstreitverfahren unter Mitwirkung von Laienrichtern im Kreis- und Bezirksausschuß entschieden wird.

Ist so durch das B. G. B. die Rechtslage der privaten Vereine nicht unwesentlich gebessert, so werden doch auch künftig zahlreiche Vereine der Rechtsfähigkeit entbehren. Insbesondere zeigen sich die meisten Staatsregierungen zunächst keineswegs geneigt, den politischen und sozialpolitischen Vereinen, insbesondere den Vereinen der Arbeiter die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Nach dem B. G. B. (§ 54) sind die nicht rechtsfähigen Vereine Gesellschaften und unterstehen dem Recht der Gesellschaften, soweit für sie nicht besondere Bestimmungen gegeben sind. Namentlich die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Arbeiterberufsvereine wird in der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen.

In der Sitzung des Reichstags vom 11. Dez. 1896 gelangte eine bei Beratung des B. G. B. von der Kommission vorgeschlagene Resolution, welche die Erwartung ausdrückt, daß die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine für das Deutsche Reich tunlichst bald einheitlich geregelt werden, mit großer Mehrheit zur Annahme. Die verbündeten Regierungen haben dieser Resolution keine Folge gegeben, sich vielmehr wiederholten Anregungen des Reichstags gegenüber ablehnend verhalten. Ein gewisses Entgegenkommen wurde erst gezeigt gegenüber der am 30. Jan. 1904 im Reichstag verhandelten Interpellation der Abgeordneten Trimborn, Dr. Hise, Gröber und Genossen betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine. Der Staatssekretär des Innern gab bei dieser Gelegenheit namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab: „Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei, um zu einer Einigung im Bundesrat zu gelangen, von der Auffassung aus, daß eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben und gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht einzubegreifen hat. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und eventuell statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen“ (Stenograph. Bericht über die 22. Sitzung des Reichstags vom 30. Jan. 1904, S. 610). Auch der Frankfurter Arbeiterkongreß war in dieser Hinsicht eine bedeutsame Kundgebung. Zu legt wurde im Jahr 1908 vom Zentrum ein Antrag auf Weiterbildung des Arbeiterrechts eingebracht, durch den eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art gefordert wurde (I. Session 1907/08, Drucksachen Nr. 512).

C. Ausland. Weitgehenden Beschränkungen unterliegt das Vereins- und Versammlungsrecht in Österreich, obgleich das Staatsgrundgesetz den Grundjah der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufstellt. Aber die preußische Verordnung vom 11. März 1850 noch hinausgehend sind insbesondere die folgenden Bestimmungen. Die Behörde fann die Bildung jedes Vereins unterlagen, wenn er nach seinen Zwecken oder seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheint. Die Behörde fann jede Vereinsversammlung auf-

lösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen, Gegenstände verhandelt werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Zwecks des Vereins liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Auch kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, wenn er seinen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht". Gegen den die Bildung eines Vereins unterjagenden Beschluß sowie gegen den Auflösungsbeschluß ist Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Alle erlaubten Vereine haben aber in Osterreich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch juristische Persönlichkeit. Öffentliche Versammlungen, welche drei Tage vorher unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Orts angemeldet werden müssen, sind zu unterjagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, und aufzulösen, wenn sich in ihnen gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen. Die Verfassung von Ungarn enthält keinerlei Bestimmung über Vereins- und Versammlungsfreiheit. Selbst die Statuten von Vereinen zur Gründung von Anstalten behufs Förderung der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Handels bedürfen der staatlichen Genehmigung. In Italien unterliegt die Bildung und die Tätigkeit der Vereine keiner besondern Beschränkung. Versammlungen, welche 24 Stunden vorher anzumelden sind, können, wenn strafbare Handlungen in ihnen verübt werden, aufgelöst werden. In Spanien besteht weitgehende Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Auflösung eines Vereins kann nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden, und zwar nur, wenn der Verein Zwecke verfolgt, die der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufen oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sind, oder wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes verletzt werden. Nach der Bundesverfassung der Schweiz, welche allen Bürgern das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet, kann die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch dieses Rechts Bestimmungen treffen. In den meisten Kantonen sind jedoch beschränkende Bestimmungen nicht erlassen. Den Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit proklamieren auch die Verfassungen von Belgien, Dänemark und den Niederlanden; in den letzteren enthält ein besonderes Gesetz einzelne Beschränkungen. Für Frankreich standen bis zum Jahr 1901 die Vorschriften des Code pénal und des diese Vorschriften noch verschärfenden Gesetzes vom 10. April 1834 in Kraft, wonach selbst genehmigte Vereine jederzeit aufgelöst werden konnten. Nur die Unterstützungvereine und die Gewervereine (syndicats professionnels) unterlagen diesen Beschränkungen nicht. Erst das Gesetz vom 1. Juli 1901

hat in Frankreich die Vereinsfreiheit für weltliche Vereine begründet, gleichzeitig aber die Unterdrückung der kirchlichen Vereinigungen (Orden, Kongregationen) eingeleitet. Den Versammlungen ist in Frankreich weiter Spielraum gelassen; der Vertreter der Behörde darf Versammlungen nur auflösen, wenn Tätlichkeiten vorkommen. Weder Vereins- noch Versammlungsfreiheit besteht in Rußland. Die Teilnahme an jedem Verein oder jeder Zusammenkunft, die von der Behörde nicht ausdrücklich genehmigt ist, wird mit Strafe bedroht. In England genießen heute alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzhliche Zwecke verfolgen, unbeschränkte Freiheit. Zwar bestehen einzelne beschränkende Gesetze, teilweise aus früheren Jahrhunderten, noch fort; dieselben sind jedoch längst außer Anwendung gekommen. Ebenso besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika tatsächlich volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Verfassung verbietet ausdrücklich dem Kongreß den Erlaß von Gesetzen, durch welche das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln, beschränkt würde. In allen einzelnen Staaten ist durch die Verfassungen die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet.

Literatur. Zirkel, Das Assoziationsrecht der Staatsbürger (1834); Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht (3 Bde, 1868/81); Ball-Friedenthal, V.-u. V. in Deutschland (2 1907); Puschmann, Das deutsche Vereins- u. Gesellschaftsrecht nach V. G. B. u. sonstigem Reichsrecht (2 1898); Altman, Handbuch des deutschen Vereinsrechts (1905); L. Woffen, Kommentar u. System des öffentlichen u. privaten deutschen Vereinsrechts (1909); Ebner, Das deutsche Vereinsrecht (1910); Kommentare zum N. V. G. von Friedenthal, Cartor, Adolph, Roman usw.; Berichte u. Beschlüsse der XIV. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes I. u. II. Lesung.

[B. Schmittmann.]

Verfassung s. Staatsverfassung.

Verfassung, ständische s. Stände.

Verfassungsoid s. Garantien, staatsrechtliche.

Verfügung s. Gesetzgebung.

Verlagsrecht. I. Allgemeines, Geschichtliches. Die Entwicklung des Urheberrechts, wie sie in dem gleichnamigen Artikel zur Darstellung gelangt ist, ist dem berechtigten Verlangen der Urheber geistiger Erzeugnisse entspringen, auch die Früchte ihrer Arbeit zu ernten. Gesichert wurde ihnen der Genuß erst durch die Anerkennung des Urheberrechts. „Diese neue Rechtsbildung ist ein Ruhmestitel des modernen Rechts. Auf ihr ruht größtenteils die gewaltige Entwicklung der neueren Kultur. Indem die Nationen Schriftstellern, Künstlern, Erfindern Rechte an den Erträgen ihrer Geistes schöpfungen zuteilen, verleihen sie ihnen Ruhe zum geistigen Schaffen und gewähren ihnen damit eine reelle Anerkennung, auf welche auch hochangesehene Naturen Wert legen müssen“ (Dernburg-